



Er scheint
wöchentlich einmal Samstags.
Abonnementpreis bei der Post
pr. Du. 80 Pf.
In Partien durch die Exp. direkt
bezogen, billigerer Preis.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.
(Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, der Vereinigung der deutschen Schmiede, sowie
der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands.)

Inserate die dreispaltige Petit-
zeile 20 Pf., Rassen- und Ver-
sammlungsanzeigen, sowie W-
beltsmarkt 10 Pf. die Zeile.
Red. u. Expedition: Nürnberg,
Weihenstraße 12.

Nr. 43.

Nürnberg, 23. Oktober 1886.

4. Jahrgang.

Kassentrüber.

(Schluß.)

„Die in Hamburg erscheinende „Bürgerzeitung“ brachte kürzlich folgende Notiz aus Altona:

„Abermals eine Warnung für Simulanten. Auf Grund einer kürzlichen Entscheidung vor dem Gericht einer Nachbarstadt, wonach dort ein Stimulant, der, um das Krankengeld von 3 Krankenkassen zu beziehen, Rheumatismus fingirt hatte, wegen Betrug zu 6 Wochen Gefängnis verurtheilt wurde, hat eine hiesige Krankenkasse ebenfalls ein Mitglied zur Anzeige gebracht, das behauptet, an Herzschmerz zu leiden, und dabei Tags über im Bette lag, am Abend aber heimlich aus dem Hause ging, und von Zeugen im „Kasino“ und „Kaisersaal“ gesehen wurde, als er ganz fröhlich sich im Kreise froher Tänzer als einer der Lustigsten bewegte.“

Ferner verdienen noch folgende 2 Fälle besondere Beachtung. Max Wente, geb. am 29. August 1856 in Nottberge, Westfalen, trat am 3. Februar 1886 der Metallarbeiterklasse bei in der Filiale Bremerhafen und zwar in die 1. Klasse als Werkzeugmacher. In dieser Klasse meldete er sich zuerst krank am 13. Juni von Spanbau aus an Nervenentzündung und erhielt Mk. 13,20 an Unterstützung. Später lag er im Krankenhaus in Wismar an „innerer Krankheit“ vom 12. bis 31. Juli und bezog Mk. 34,95 Unterstützung. Am 9. Aug. meldete er sich wieder krank von dem Krankenhaus in Ludwigslust aus und bezog zunächst vom 9. bis 28. August Mk. 34,95 Unterstützung. Da die häufige Erkrankung des Wente und der Wechsel des Aufenthalts aufgefallen waren, so wurde der Fall in einer Zusammenkunft der Central-Kassenvorstände in Hamburg zur Sprache gebracht und es stellte sich sofort heraus, daß Wente 5 Centralkassen angehörte. Es wurde sofort ein Delegirter nach Ludwigslust geschickt, welcher die Verhaftung des Wente veranlaßte. Bei dieser Gelegenheit wurde ermittelt, daß er noch 2 weiteren Kassen angehörte, im Ganzen also sieben und zwar: den Centralkassen der Metallarbeiter, Tischler, Wagenbauer, Tabakarbeiter, Schuhmacher, Schneider und Zimmerer, in welche er sich unter Angabe verschiedener Gewerbe, als Tabakarbeiter, Wagenbauer u. s. w. eingeschlichen hatte, in die meisten an ein und demselben Tage. Auch dieser Bursche besitzt ein Spartenbuch über mehrere Hundert Mark. Es verdient noch erwähnt zu werden, daß er, obwohl so „krank“ (?), daß er das Bett hüten mußte, nach seiner Verhaftung einen Fluchtversuch machte, wobei sich zeigte, daß er trotz seiner „schweren Krankheit“ sehr gut laufen konnte. Er befindet sich zur Zeit noch in Untersuchungshaft.

Johannes Dreesen, Leistenmacher, geboren am 12. Mai 1853 in Schleswig, trat am 20. August 1885 in Wolfenbüttel der allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter bei, wie alle Kassentrüber natürlich auch der 1. Klasse. Leider zu spät stellte es sich heraus,

daß er zur selben Zeit auch den Centralkranken- und Sterbekassen der Schuhmacher, Tischler, Wagenbauer und Drechsler beigetreten ist; ob auch noch anderen Kassen ist bis jetzt nicht festgestellt. Gleich nach seinem Eintritt verduftete er aus Wolfenbüttel und meldete sich zunächst am 2. November in Oldenburg, im Großherzogthum, krank an „Magenkatarrh“. Aus der Metallarbeiterklasse bezog er in Folge dieser „Krankheit“ für 66 Tage Mk. 140,55. Von Oldenburg ging er nach Bracke a. d. Weser, wo er sich am 20. Februar 1886 wieder krank meldete und zwar an „Magenkatarrh und Lebervergrößerung“. Unterstützung erhielt er wieder für 49 Tage Mk. 103,15. Selbstverständlich bezog er auch aus den anderen oben genannten Kassen während derselben Zeit die statutenmäßige Unterstützung. Nur die Drechslerklasse rettete den Betrag für die letzte Krankheit, da der Vorstand dieser Klasse noch rechtzeitig Kenntniß von dem „vielseitigen Versicherungstalent“ des Johannes Dreesen erhielt. Dieser Fall ist der Polizeibehörde in Oldenburg zur Anzeige gebracht und da Dreesen auch wegen sonstiger Betrügerei von der Staatsanwaltschaft in Oldenburg gesucht wird, so wird sein Aufenthalt hoffentlich ermittelt und ihm die gebührende Strafe zu Theil werden.

Mit der Aufzählung dieser Fälle ist natürlich das Register der Kassentrüber noch lange nicht erschöpft. Wir wollen damit nur einigen besonders gravirenden Fällen möglichst weite Verbreitung geben, um ein Uebel bloß zu legen, an welchem alle Krankenkassen ohne Ausnahme leiden.

Fern liegt uns, den Arbeiterstand für die Gaunereien gewissenloser Subjekte verantwortlich machen zu wollen. Wir sind im Gegentheil der Meinung, daß diese Zeiten die Arbeiter zu noch größerer Wachsamkeit anspornen werden, um ihre Reihen von Schwindlern und Betrügern rein zu halten. Nicht allein die Kassenvorstände, sondern auch alle Kassenmitglieder haben die Pflicht, darüber zu wachen, daß ihre sauer erlöhnten Groschen nicht abgefeimten Müßiggängern zu Gute kommen, sondern ihrer wahren Bestimmung zugeführt werden. Es ist zwar unter den heutigen Verhältnissen mit Schwierigkeiten verbunden, erfolgreich dem Simulantenthum begegnen zu können; denn die freie Bewegung der Kassen ist zu sehr gehemmt.

Hoffentlich wird auch der Congreß der freien Hilfskassen das Simulantenthum in Betracht ziehen und über Mittel und Wege zur Bekämpfung desselben berathen.

Wie ist die Entschädigung bei Verletzungen nach dem Unfallversicherungsgesetz zu berechnen?

Wir sind immer der Ansicht gewesen, schreibt der „Baugewerkschafter“, daß die Arbeiter keine Ursache

haben, da, wo politische Beweggründe nicht mit sprechen, dem deutschen Beamtenthume zu misstrauen. Deshalb haben wir wiederholt die Meinung ausgesprochen, daß dem Reichsversicherungsamte ein höheres Vertrauen in Bezug auf seine Unparteilichkeit bei Festsetzung der Ansprüche der Arbeiter auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes gebührt, als den Schiedsgerichten oder den Genossenschaftsvorständen.

Die Genossenschaftsvorstände sind der Natur nach nur eine Partei dem Arbeiter gegenüber, sie haben einseitig das Interesse der Unternehmer zu vertreten. Das ist so selbstredend, daß darüber keine Worte weiter zu verlieren sind. Der Genossenschaftsvorstand hat geradezu die Pflicht, den Beutel der Genossenschaft den Ansprüchen der Arbeiter gegenüber möglichst zugeneigt zu halten. Das Schiedsgericht der Unfallversicherung hat zwar einen unparteiischen Beamten als Vorsitzenden, dessen Einfluß sich immerhin fühlbar machen kann zum Vortheile der Arbeiter, seine Beisitzer aus dem Unternehmerstande sind aber, wie die Vorstände der Genossenschaft, bei der Sache zu sehr interessiert, um sie als unparteiische Richter anzusehen, und die beiden Beisitzer aus dem Arbeiterstande — ja die sind, Dank dem Herrn Windhorst und seinem Anhang, so gewählt, daß sie das Vertrauen der Arbeiter nur in sehr geringem Maße besitzen.

Im Reichsversicherungsamte ist der Einfluß der unparteiischen Beamten überwiegend und auch das Interesse der Beisitzer aus dem Unternehmerstande nicht ein so nahe liegendes, deshalb kann man von den Ansprüchen dieses Gerichtes besseres für die Arbeiter erwarten, als von den anderen Instanzen dieses Verfahrens.

Diese unsere Annahme wird wiederum durch eine höchst wichtige und den Arbeitern höchst günstige Entscheidung des Reichsversicherungsamtes bestätigt. Der § 5 Abschnitt 6 des Unfallversicherungsgesetzes bestimmt, daß dem verunglückten Arbeiter, wenn er vollständig arbeitsunfähig ist, eine Rente von $66\frac{2}{3}$ Prozent, d. h. zwei Drittel seines Arbeitsverdienstes zu zahlen ist. Ist die Erwerbsunfähigkeit nur theilweise vorhanden, so soll dem Arbeiter nach Maßgabe der verbliebenen Erwerbsfähigkeit nur ein Bruchtheil der Rente gezahlt werden.

Die Genossenschaftsvorstände und die Schiedsgerichte waren dahin gekommen, dieser Gesetzesbestimmung eine im Gesetze durchaus nicht begründete, für die Arbeiter sehr ungünstige Auslegung zu geben.

Sie nahmen fälschlich an: die Geldsumme, die der Arbeiter durch seine Arbeit nach dem Unfall noch verdienen kann und die Rente zusammen dürfen nicht zwei Drittel des Arbeitsverdienstes übersteigen.

Sie rechneten so: der Arbeiter hat z. B. früher 1200 Mark Arbeitsverdienst gehabt, er ist verunglückt, folglich erhält er als höchste Rente $\frac{2}{3}$ von 1200 Mk.

ober 800 Mk. jährlich. Er ist angenommen noch zur Hälfte arbeitsfähig, verdient also noch 600 Mk. jährlich, folglich sind ihm 800 - 600 = 200 Mk. Rente zu zahlen.

Wäre der verunglückte Arbeiter nur zu einem Drittel arbeitsfähig geworden, würde er also noch 800 Mark verdienen, so würde er nach dieser Rechnung 800 - 800 oder gar nichts erhalten. Dies hat sicher nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, daß ein Arbeiter, der durch einen Unglücksfall ein Drittel seiner Arbeitskraft eingebüßt hat, gar keine Entschädigung erhalten soll.

Das Reichsversicherungsamt hat dementsprechend höchst gerecht und höchst sachgemäß entschieden:

Der Standpunkt der Berufsgenossenschaft, daß der verbleibende Verdienst mit der zu leistenden Rente nicht mehr als 66 2/3 Prozent des von dem Verunglückten im letzten Jahre bezogenen Arbeitsverdienstes betragen dürfe, ist ganz unhaltbar und zu der Konsequenz führend, daß derjenige, bei welchem die Erwerbsunfähigkeit nur zu 83 1/3 Prozent herabgemindert wäre, keine Rente beziehen dürfte."

Die Rente wird für die Folge also folgendermaßen zu berechnen sein, wenn teilweise Erwerbsunfähigkeit vorliegt, wenn wir wieder das angeführte Zahlenpiel nehmen. Der Jahresverdienst des Arbeiters im letzten Jahre betrug 1200 Mk. Die Rente bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit ist also 2/3 von 1200 Mk. gleich 800 Mk.

Der Verunglückte verdient noch 600 Mark jährlich, ist also noch zur Hälfte erwerbsfähig, er hat also die Hälfte von 800 Mk., das ist 400 Mk. zu beanspruchen und hat also ein Einkommen von 1000 Mk., ist also nur um 200 Mk. durch den Unfall geschädigt, während er nach der Auffassung der Genossenschaft um 400 Mk. geschädigt wäre.

Ist der Verunglückte noch zu 2/3 erwerbsfähig, so erhielt er nach Auffassung der Genossenschaft garnichts, da er noch 800 Mk. verdient, nach der Auffassung des Reichsversicherungsamtes aber betrüge die Rente 1/3 von 800 Mk. also 266 2/3 Mk., und das Einkommen des verunglückten Arbeiters wäre also 1066 2/3 Mk.

Wir machen unsere Leser auf diese Entscheidung hiermit aufmerksam, damit sie da, wo es noch Zeit ist, die Verurteilung an's Reichsversicherungsamt einlegen, falls den Verunglückten die Rente nicht nach diesen Grundsätzen festgesetzt ist.

Wenn in dem Schriftstücke, welches die Feststellung der Entschädigung dem Verunglückten mitteilt, und welches enthalten muß die Höhe der Entschädigung und die Art der Berechnung, gesagt ist, der Arbeiter ist zu Zweidrittel, oder zur Hälfte arbeitsfähig, so müssen ihm auch zwei Drittel oder die Hälfte der höchsten Rente zubilligt werden. Die höchste Rente aber ist 2/3 des in der Festsetzung angenommenen Arbeitsverdienstes.

Auffallenderweise erregt diese Entscheidung des Reichsversicherungsamtes, die uns durchaus mit dem Wortlaut des Gesetzes zusammenzutreffen scheint, und nach welcher, wie uns bekannt ist, und was wir nicht verschweigen wollen, auch viele Berufsgenossenschaften stets gerechnet haben, den hellen Born der „Volkszeitung“ in Berlin. In einem Artikel, zu welchem Adam Riese nicht Gevatter gestanden hat, greift sie diesen Entscheid, den sie offenbar nicht recht verstanden hat, sehr heftig an. Der Angriff ist um so unverständlicher, da die „Volkszeitung“ selbst zugibt, daß bei einer Herabminderung der Erwerbsfähigkeit um 1/3 der Arbeiter 1/3 von 66 2/3 pCt. seines Arbeitsverdienstes als „Rente“ zu beanspruchen habe, er erhält also als „Rente“ 22 2/3 pCt. des vollen Arbeitsverdienstes, verdient dazu 2/3 oder 66 2/3 pCt. seines Arbeitsverdienstes und hat ein Einkommen von 88 2/3 pCt. seines früheren Jahresverdienstes, was der Entscheid des Reichsversicherungsamtes auch sagt.

Jedenfalls nicht ernst zu nehmen, sondern ungemein komisch erscheint aber der Grund der „Volkszeitung“ gegen das Reichsversicherungsamt, in welchem sie sagt:

„Ganz abgesehen von diesem innern Widerspruch, so ist die Entscheidung dazu angethan, für das Reichsversicherungsamt selbst die bedenklichsten Folgen nach sich zu ziehen. Bis jetzt schon haben sich beim Reichsversicherungsamte die gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte eingelegten Verurteilungen derart gehäuft, daß sie zu Hunderten unerledigt lagern und die dem Reichsversicherungsamte angehörenden richterlichen Mitglieder die ihnen als Nebenbeschäftigung in ihrer Eigenschaft als Kammergerichtsräte gestellte Aufgabe ordnungsgemäß und prompt nicht zu bewältigen wissen. Nun werden sich die Vorstände der Berufsgenossenschaften durch jene Entscheidung nicht irre machen lassen, vielmehr wie bis-

her fortfahren, bei der Feststellung der Entschädigungen 66 2/3 pCt. des Arbeitsverdienstes zu Grunde zu legen. Dabei wird sich aber kein Entschädigungsberechtigter, dem die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes bekannt geworden ist, beruhigen, vielmehr, gestützt auf dieselbe, unter allen Umständen durch Einlegung der Berufung ein für ihn günstigeres Ergebnis zu erlangen suchen. Von den Schiedsgerichten aber ist nicht zu erwarten, daß sie über die gesetzlichen 66 2/3 pCt. hinausgehen werden, die Folge wird also sein, daß in allen Fällen, welche theilweise Erwerbsunfähigkeit zum Gegenstande haben, gegen die Entscheidung der Schiedsgerichte die Berufung an das Reichsversicherungsamt eingelegt werden wird. Dadurch aber wird die verwaltungsgerechtl. Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes einen so bedeutenden Umfang annehmen, daß die Spruchsitzen desselben kaum für die Erledigung der sonstigen Angelegenheiten Raum lassen werden und sich eine vollständige Umgestaltung dieser Behörde als notwendig herausstellen wird.“

Kann man sich etwas Widersinnigeres denken, als einem Gerichtshof zu sagen, er soll nicht nach seinem Ermessen gerecht rechtsprechen, weil er sonst zu viel Arbeit bekommt?

Ueber die für die Arbeitsplätze notwendige Helligkeit

hat der berühmte Augenarzt Dr. Hermann Cohn aus Breslau auf der letzten Naturforscher-Versammlung zu Berlin einen Vortrag gehalten, dem wir nach dem „Gesundheits-Ing.“ Folgendes entnehmen:

Bei der Berechnung der für Arbeitsplätze nötigen Helligkeit handelt es sich nicht darum, bei wie schwacher Beleuchtung man allenfalls im Stande ist zu lesen oder zu schreiben, sondern bei welchem Lichtquantum man leicht und ohne Anstrengung lesen kann. Der Vortragende stellt daher fest, wie rasch man bei verschiedenen Beleuchtungsgraden eine Tafel lesen könne, auf welcher 36 Haken mit Öffnungen nach rechts, links, oben und unten vorhanden sind. (Diese Tafel ist von Preibschs Buchhandlung verlegt.) Die Helligkeit der Tafel wurde nach Meterkerzen mittelst Webers vorzüglichem Photometer bestimmt. (Dieses ist von Schmidt & Hänsch zu beziehen.) Mit 1 MK (Meterkerze) bezeichnet Weber die Helligkeit eines Papiers, welches 1 m gegenüber von einer Normalkerze aufgestellt wird. Der Vortragende fand nun bei der Prüfung einer Anzahl von Ärzten, daß von den 36 Haken gelesen wurden bei

1 MK:	0-12 Haken	in 40-60 Sek.	mit sehr vielen Fehlern,
5 "	36 "	48-73 "	mit vielen Fehlern,
10 "	36 "	30-60 "	mit einzelnen Fehlern,
20 "	36 "	22-26 "	richtig,
50 "	36 "	17-25 "	richtig wie b. gut. Tagesl.

Wünschenswerth sind also für Arbeitsplätze 50 MK; als Minimum verlangt der Vortragende 10 MK.

Es existirt eine innige Beziehung zwischen der Tagesbeleuchtung eines Platzes und dem Raumwinkel, welchen man mit einem sinnreichen Instrumente von Weber messen kann. Zum leichteren Verständnisse der etwas schwierigen stereometrischen Verhältnisse, um die es sich beim Raumwinkel handelt, konstruirte der Vortragende zwei Modelle, welche er vorlegt. Man mißt den Raumwinkel in Quadratgraden. Aus Hunderten von Messungen des Raumwinkels und des Tageslichtes kam der Vortragende zu dem Schluß, daß man an Plätzen, welche weniger als 50 Quadratgrade Raumwinkel haben, an trübigen Tagen weniger als 10 MK Helligkeit zu erwarten hat. Man braucht also in einer Klasse, einem Arbeitsaal, einer Werkstatt zc. nur mit dem Raumwinkelmesser zu prüfen, welche Plätze noch 50 Quadratgrade geben, und kann so in wenigen Minuten bestimmen, welche Plätze zur Arbeit noch zu gestalten sind.

Für künstliches Licht müssen ebenfalls 10 MK als Minimum gefordert werden. Die Messungen des Vortragenden haben aber ergeben, daß bei dem gebräuchlichen Gas-, Petroleum- und Glühlampen selbst die besten Glöden das Papier nur so beleuchten, daß es nur in einer Entfernung von 1/2 m von der Flamme noch eben 10 MK hat. Daran ist also bei der Abendarbeit sorgsam Rücksicht zu nehmen. Mehr Licht schadet gewiß nicht. Natürlich bleibt es sich gleich, ob Gas, Petroleum oder elektrisches Licht verwendet wird, wenn es nur nicht zu dunkel und nicht zu heiß ist. Das neue Nuer'sche Gasglühlicht, welches vorgezeigt wird, theils mit dem elektrischen die Röhre, übertrifft es aber dadurch, daß es nicht zu dunkel. Allerdings hat es bei den jetzigen Bunsen-Brennern, die allerdings auch bedeutend weniger Gas brauchen, auch eine geringere Lichtintensität als die

modernen Albert-Brenner. In jedem Falle achte man darauf, daß kein Arbeitsplatz weniger als 10 MK Helligkeit habe.

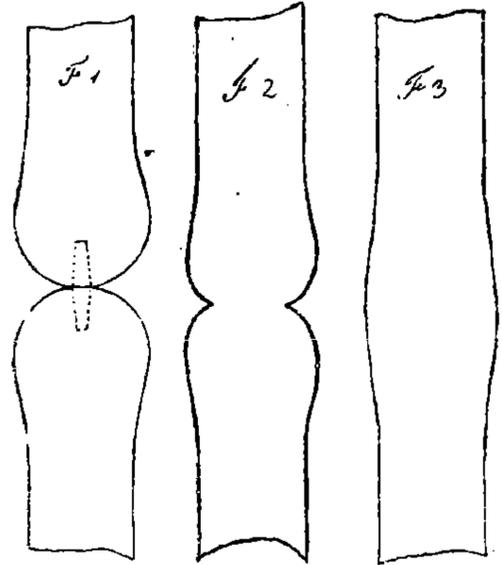
Praktisches Verfahren zum Stumpfschweißen

Runde, Quadrat- oder Flachisen, hauptsächlich anwendbar bei Transmissions-Wellen, Laufradaisen für Locomotiven, Tender und Waggonen zc. (Nach 50jähriger Praxis als bewährt befunden.)

Bei dem allgemein üblichen, sogenannten Bangenschweißen kommt es trotz aller Vorsicht und Geschicklichkeit von Seite des Schmiedes häufig vor, daß in der Bangen-Verbindung auf den Flächen der Bange, mehr oder weniger Runder (Hammer Schlag) und Schweißmittel eingeschlossen bleibt, wodurch eine vollkommene Schweißung des Gegenstandes illusorisch gemacht wird. Ferner ergibt sich ein zweiter Uebelstand, daß nämlich die Welle oder Aye an der Schweißstelle gewöhnlich schwächer wird als das Stück in gedrehtem Zustande sein soll.

Beide Uebelstände werden durch folgendes Verfahren vollständig beseitigt, was jedem Schmied und sonstigen Feuerarbeiter sofort einleuchten wird.

Man staucht z. B. die Transmissionswelle zc. durch Falllassen auf einen gußeisernen Gesenkkloß halbrund im entsprechenden Durchmesser (der halbrunden Vertiefung) auf, und ebenso das anzuschweißende Stück, wie Figur 1 zeigt. Dann schlägt man mit einem runden konischen stählernen Vocher, möglichst genau in der Mitte der halbrunden Luftkammer, in beide Theile ein 3-5 cm. tiefes Loch und in diese Löcher von 1, 1 1/2 - 2 cm. Durchmesser, je nach der Stärke der stumpf zu schweißenden Welle, treibt man entweder einen Stahlborn (wogu ich meist unbrauchbare Lochstempel der Kesselblech-Lochmaschine, abgebrochene oder zu kurz gewordene Lochbohrer verwendete) oder auch das nächste beste Stück Rundisen, wodurch die beiden zusammenzuschweißenden Theile in concentrischer Lage zu einander gehalten werden. Dann gibt man das Ganze in das Schmiedefeuer und macht Schweißhitz unter Anwendung von Schweißpulver, Schweißsand zc., das Ganze immer im Feuer etwas drehend,



damit die Welle auf allen Seiten gleichmäßige Schweißhitz erlangt. Ist dies erreicht, so schlägt man unter beständigem langsamem Drehen des Ganzen, auf beide Enden der Stücke mit starken Vorschlagshämmern unter fortwährendem Gebläse und Einwerfen von Schweißmitteln so lange, bis die Wellen oder Achsentheile in ihrer ganzen Peripherie zusammengeschweißt sind und ungefähr das Aussehen wie Figur 2 haben.

Bei Betrachtung dieses Verfahrens dürfte es jedem denkenden Feuerarbeiter einleuchten, daß von einem Eingebenen von Hammer Schlag oder Schweißmitteln in der Schweißnaht (Schweißstelle) keine Rede sein kann, da Runder, Schlacken oder Schweißmittel fortwährend ringsherum abspringen, resp. herausgequetscht werden, sondern daß nur metallisch reines Eisen aneinander gefügt ist. Ich habe mich durch Abschneiden, Durchstoßen, Durchhobeln so behandelte und zusammengeschweißte Wellen und Laufräder zc. an der Schweißstelle mehrfach überzeugt, daß die Schweißung auf der ganzen Durchschnittsfläche eine vollkommene war, und ist mir in vieljähriger Praxis nie ein Fall bekannt geworden, daß eine Welle oder Laufachse an den Schweißstellen gebrochen wäre.

Da nun der so zusammengesetzte Gegenstand an der Schweifstelle dicker als der ursprüngliche Durchmesser, so stellt man denjenigen Durchmesser im Gesenke her, der es dem Dreher noch erlaubt oder möglich macht, dem ganzen Stück den erforderlichen Durchmesser geben zu können. F. F.

Bum Krankenkassen-Congress.

Die in Dresden bestehenden freien Hilfskassen haben in einer allgemeinen Krankenkassen-Mitglieder-Versammlung beschlossen, den am 14. November in Gera stattfindenden Congress zu beschicken und folgende Anträge zu stellen: 1) Vereinfachung der Bestimmung, daß Simulanten das Krankengeld nicht entzogen, bezw. dieselben nicht deshalb ausgeschlossen werden dürfen. 2) Bestimmung darüber zu treffen, daß die Einzelstaaten nicht eine Carenzzeit nach Ausschluß eines Mitgliedes einführen dürfen. 3) Errichtung einer Centralstelle im Reich, die endgültig über Gültigkeit von Statuten und dergleichen Streitigkeiten zu entscheiden hat, ähnlich dem Reichsversicherungsamte, damit eine gleiche Handhabung des Krankenkassengesetzes im ganzen Reich eintrete. 4) Verleihung der Petition um Einführung einer obligatorischen Meldepflicht. 5) Gestattung des Rechtes zur Aufnahme in das Statut eingeschriebener Hilfskassen, daß sie mit anderen auswärtigen Kassen gegenseitige Verträge abschließen dürfen, um ihre Mitglieder ohne Eintrittsgeld, ohne Attest und ohne Rücksicht auf's Alter aufnehmen zu dürfen. 6) Aufnahme einer Bestimmung (§ 6), daß jede Erkrankung binnen 8-tägiger Frist anzumelden sei und verschuldetes Unterlassen den Verlust von Krankengeld nach sich ziehe. Diese Anträge sind der in Altona bestehenden Commission unterbreitet worden. Ähnliche Anträge sind aus Braunschweig und anderen Städten gestellt worden.

Vermischtes.

Büchlerischer Schloßertag. Wir melden vor einiger Zeit auf Grund einer Bekanntmachung dreier Obermeister von Schlosser-Innungen, daß es mit einem Verbanne solcher Innungen nichts sei. Nun hat inzwischen der berühmte Handwerkerlag in Wien stattgefunden, welcher eine so „betrachtende“ Wirkung auf die bislang indifferenten Schlosser-Innungen ausübte, daß nunmehr laut neuerem Ausschreiben am 8. und 9. November in Cassel der „1. Deutsche Schloßertag“ stattfindet. Die Verhandlungsgegenstände sind außer der Statutenberatung des Verbandes hauptsächlich:

Einführung einheitlicher Meisterbriefe, Lehrbriefe, Lehrverträge, (Lehrlingspflichtenbücher) und Einführung von Legitimationskarten für die Gesellen;

Vorlage eines Petitionsentwurfes, Anfertigung bez. Verkauf von Schlüsseln Seitens Unberechtigter zc. betreffend,

Bildung einer Schlosserberufsgenossenschaft im Bezirk des Verbandes deutscher Innungen und Vorlage eines Statuts hierzu.

Mit diesen Punkten glauben nun die Herren Meister, daß sie alle Schäden des Handwerks zu kurieren vermögen. Wir werden da auf diesem „Tage“ also wieder sehr erbauliche Reden zu hören bekommen, denn das Programm ist vielversprechend.

Wegen Vergehens gegen den § 153 der Gewerbeordnung stand vor dem Schöffengericht I in Altona der Schmiedegeselle Ernst Aug. Hörnig unter Anklage. In einer in Wulfs Stabliement von circa 900 Schmiedegesellen stattgehabten öffentlichen Schmiedeverammlung wurde einstimmig angenommen, behufs Erlangung eines höheren Lohnes und einer geregelten Arbeitszeit einen Streik in Scene zu setzen. In der betreffenden Versammlung waren auch verschiedene Innungs-Gesellen zugegen; dieselben stimmten ebenfalls für einen Streik. Der Angeklagte Hörnig erschien nun 3 Tage später in einer Wirthschaft, woselbst er circa 15 Innungs-Gesellen antraf, und ersuhr, daß letztere, trotzdem sie für einen Streik gestimmt hatten, die Arbeit unter den alten Bedingungen wieder aufgenommen hatten. Hörnig soll nun zu denselben gesagt haben, daß solche Leute, welche in einer Versammlung für einen Streik stimmten und gleich darauf gegen die gefassten Beschlüsse handeln, in seinen Augen charakterlos seien. Er wolle lieber mit Leuten zu thun haben, welche gegen einen Streik stimmen, als mit solchen, die dafür stimmen und trotzdem gegen die Beschlüsse handeln. Wegen dieser Aeußerung wurde Hörnig von dem Innungsgesellen H. Wulf

angeklagt und stand die Angelegenheit zur Verhandlung. Der Angeklagte gibt zu, diese Aeußerung gemacht zu haben und hält dieselbe auch vor Gericht aufrecht. Der Staatsanwalt, Assessor Reinde, weist auf den § 152 der Gewerbeordnung hin, dessen Absatz 2 besagt, daß Theilnehmern an einem Streik der Rücktritt zu jeder Zeit ohne Weilkäuflichkeiten gestattet ist. Alsdann weist der Vertreter der Staatsanwaltschaft auf den § 153 der Gewerbeordnung hin, welcher besagt, daß diejenigen, welche Nichttheilnehmer an einem Streik bedrohen, belästigen oder veranlassen die Arbeit niederzulegen, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten zu bestrafen sind. Er beantragt, da der Angeklagte bisher noch nicht vorbestraft ist, unter Annahme mildernder Umstände eine Gefängnißstrafe von 1 Monat. Der Gerichtshof ist indessen einer nicht so strengen Ansicht und verurtheilt den Angeklagten zu 3 Tagen Gefängniß.

— Aufgehobene Schließung von Fachvereinen. In Erfurt wurden unterm 29. Sept. die Fachvereine der Schneider, Tischler und Maurer durch folgenden Ukas geschlossen:

Erfurt, 29. September. In Erwägung, daß die hiesigen Fachvereine der Schneider, Tischler und Maurer als politische Vereine im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 um deshalb zu erachten sind, weil dieselben in verschiedenen Versammlungen politische Gegenstände erörtert haben, sowie daß dieselben miteinander und mit den anderen hiesigen Fachvereinen insofern zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung getreten sind, als sie in der vom Buchbinder-Fachverein behufs Gründung einer Centralherberge mit Arbeitsbureau für fremde zureisende Gesellen einberufenen Versammlung vom 3. August 1885 durch Deputirte vertreten waren und an der demnächst ins Leben getretenen Einrichtung noch jetzt durch Controlmitglieder theilhaftig sind; in Erwägung, daß die Vereine somit die ihnen in § 8 des Vereinsgesetzes auferlegten gesetzlichen Beschränkungen überschritten, die Vorsteher sich nach § 16 a. a. D. strafbar gemacht haben, erfolgt hiermit auf Grund der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen die polizeiliche Schließung der drei Fachvereine.

Die Polizeiverwaltung. Der Oberbürgermeister.

Geheime Regierungsrath
gez. Breslau.

Das Erfurter Amtsgericht besaß jedoch eine andere Ansicht und hob die Schließung der Vereine auf, weil in der Errichtung einer Centralherberge und der Theilnahme an der Controlcommission eine Uebertretung der §§ 8 und 16 des preussischen Vereinsgesetzes nicht erblickt werden kann.

— Wann verfügt der Mensch über die meiste Kraft? Mit der weitverbreiteten Annahme, daß man früh Morgens am kräftigsten sei, stehen die Ergebnisse von Untersuchungen über die Muskelkraft, welche Dr. M. Buch mit dem Mathieur'schen Dynamometer angestellt hat, in Widerspruch. Dem „Leipz. Tgbl.“ zufolge hat sich bei diesen Experimenten gezeigt, daß beim Erheben aus dem Bett die Muskelkraft am geringsten ist. Dann steigt sie nach dem Frühstück, erreicht ihre größte Höhe nach dem Mittagessen, sinkt Nachmittags, steigt dann nochmals, aber weniger, nach dem Abendessen, um von da bis früh abzunehmen. Wie viele praktische Folgerungen sich hieraus für den Arbeiter, für Fußwandlerer u. s. w. ziehen lassen, bedarf kaum des Hinweises. Schwitzen verringert die Muskelkraft. Mäßige Arbeit bei guter Kost gab größere Zunahme der Muskelkraft am Abend, als geringe Arbeit, wie Pomarins Versuche an 115 gesunden Personen eines Nyls für Obdachlose in Petersburg bestätigten.

Krankenkassenwesen.

Ueber das Reichs-Krankenkassengesetz läßt sich die „Eberf. Ztg.“ aus Hagen folgendes schreiben: Daß das neue Krankenkassengesetz eine ganze Reihe zum Theil recht fühlbarer Mängel besitzt, darüber herrscht wohl kein Zweifel mehr; natürlich ist es, daß diese Mängel erst allmählich hervortreten, je nachdem dieselben in der Praxis zum Vorschein kommen. Der § 2 Nr. 5 des Gesetzes bestimmt, daß der Versicherungszwang durch statutarische Bestimmung der Gemeinde ausgedehnt werden kann auf selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie). Die Düsseldorf'sche Versammlung verlangte den klärenden Zusatz, „gleichviel, ob dieselben das Rohmaterial und die Hilfsstoffe geliefert erhalten oder selbst beschaffen“. Nun entsteht die Frage: Wer hat diese durch Ortsstatut in den Bereich der Versicherung gezogenen Gewerbetreibenden anzumelden? Die anscheinend so leichte Beantwortung gibt zu großen Schwierigkeiten Veranlassung, die wohl erst dann ganz gehoben werden können, wenn das Gesetz klarere und mehr ins Einzelne gehende Bestimmungen über die bisher sehr spärlich bedachte Anmeldung selbst gibt. Daß diese Schwierigkeiten unter

Umständen zur schweren Schätzung der betroffenen Kreise führen können, beweist der folgende, heute vor der Strafkammer verhandelte Fall. Ein Fabrikbesitzer in der Grüne bei Jerslohn beschäftigt eine ganze Menge von Ketten-schmieden in der Hausindustrie; die Leute holen sich ihre Arbeit und liefern die in ihrem Hause fertiggestellte Waare in der Fabrik wieder ab. Durch Ortsstatut des Amtes Ergle werden auch diese Hausindustrie-Striellen versicherungspflichtig gemacht und nach einiger Zeit erhält der Fabrikant vom Amte Ergle ein Strafmandat (10 Mk.) wegen Nichtanmeldung dieser Hausarbeiter. Der Befragte ruft richterliches Erkenntniß an und wird vom Schöffengericht freigesprochen; zugleich aber erklärt er, daß er sich niemals verpflichten könne, vielmehr müsse er, wenn er dazu gezwungen werde, sämtliche derartige Arbeiter aus seinen Diensten entlassen. Da auch die übrigen Fabrikanten ebenso denken, war die Anregung in jener Gegend keine geringe, zumal die Amtsanwaltschaft gegen das Erkenntniß des Schöffengerichts Berufung einlegte. Vor der Strafkammer führte der betreffende Fabrikant aus, daß die von ihm geforderte An- und Abmeldung eine haare Unmöglichkeit sei; es fehle ihm jede Controle über diese selbstständigen Arbeiter, die oft für drei und mehr Fabriken arbeiten; er wisse nicht, wann sie arbeiten und zu welcher Zeit gerade für ihn, und binnen drei Tagen bei den so verwickelten Verhältnissen, die sich übrigens beständig ändern, die nöthigen Feststellungen zu machen, sei er nicht im Stande. Der Angeklagte wurde freigesprochen. Damit dürfte die Frage aber noch nicht erledigt sein, zumal in ähnlichem Falle ein anderer Gerichtshof anderer Meinung sein kann. Die An- und Abmeldepflicht, namentlich wenn dieselbe zufällt, muß geleglich klar gestellt werden.

Correspondenzen.

Essen a. d. R. Am 10. d. Mis. hielten die Harmonie-Apostel dahier eine Versammlung behufs Gründung eines Gewerkevereins. Dieselbe war nur von ungefähr 40 Personen besucht, wovon sie ein Drittel aus Mühlheim, Gelsenkirchen, Steele und Velbert zusammengetrommelt hatten. Als Referent fungierte ein Herr Seibel aus Mühlheim a. Mhr. Derselbe schilderte zuerst die Gewerkevereinsbewegung und ihren Vortheil, wobei er mitunter gründlich ausgelacht wurde. Dann kam er auf die Krankenkassen der Gewerkevereine zu sprechen und wollte ihren Vortheil in ein rosiges Licht stellen, was ihn aber schlecht gelang. Der zweite Redner, der für die Gewerkevereinskassen in die Schranken trat, war von Gelsenkirchen; derselbe versetzte sich in seiner Harmonie-Duselei gar soweit, daß er pathetisch ausrief: „Meine Herren! Die Hamburger Kassen sind ja gar nicht einmal vom Staate genehmigt!“ Wer laßt da? Dann führte er den Rechtsschutz der Gewerkevereine an, ein jeder Prozeß werde unterstützt, gewonnen, vorausgesetzt, daß der Kläger von einem Rechtsanwalt die Bescheinigung beibrächte, daß der Prozeß gewonnen werden könnte. (Allgemeines Gelächter.) Es hatten sich während dieses Roh's schon mehrere Gegner zum Wort gemeldet. Da die Gewerkevereiner aber gar nicht geneigt schienen, dasselbe zu ertheilen, protestirte Genosse Rosbacher ganz energisch gegen ihr Gebahren; er erhielt hierauf auch das Wort und lieferte ihnen den Beweis, daß ihre Kassen nicht so glänzend stehen, wie sie den Leuten hier vorschwätzen, trotz ihrer hohen Beiträge. Ferner bezeichnete er die Behauptung des Agitators von Gelsenkirchen, die Hamburger Kassen wären nicht vom Staate genehmigt, als eine große Lüge. Hierauf sprach Genosse Domani, er wünschte eines von ihren famosen Statuten, worauf der Vorsitzende die Erklärung abgeben mußte, daß sie nur ein einziges Statut besäßen und dasselbe wäre noch von anno 1833. Hierauf sprach noch ein Genosse, der ihnen nachwies, daß sie schon vor zwei Jahren hier einen Verein gründen wollten, daß aber der H. B. Volksfreund zu der Zeit gerade den Fall Pampel angeführt habe, wodurch ihnen der Boden zu rauh geworden sei, um noch weiter zu agitiren. — Darauf schien ihnen der Muth abhanden gekommen zu sein und erklärten sie nur noch, wer sich einschreiben wollte, sollte da bleiben, die Uebrigen könnten sich entfernen. Es verließen aber bis auf die Getreuen des Hirsch sämtliche Anwesende das Lokal, der Muth wird ihnen wohl auf lange Zeit wieder vergangen sein.

Berlin. Der Fachverein der Mechaniker, Optiker, Uhrmacher, Chirurg und anderer Instrumentenmacher hielt am 6. Okt. seine ordentliche Generalversammlung. Herr Linde erstattete zunächst den Kassenbericht. Darnach betrug die Einnahmen Mk. 443,37, die Ausgaben Mk. 245,53, es verbleibt somit ein Kassenbestand von Mk. 197,84. Der Revisor Herr Sandrian theilte darauf Namens der übrigen Revisionen mit, daß sich Kasse und Bücher nach sorgfältigster Prüfung in bester Ordnung befunden haben. Hierauf folgte die Ergänzungswahl des Vorstandes. Gewählt wurden die Herren Böh (2. Vorsitzender), Kühn (1. Kassier), Salbach (1. Schriftführer), Adtius und Joltow (Ersatzmänner). Als Mitglied der Arbeitsnachweis-Commission wurde Herr Decker gewählt. Zu „Verschiedenes“ verlas Herr Schramm das in Druck erscheinende „Rechtsschutzreglement“ des Fachvereins und betonte die Nothwendigkeit desselben. Der Vorsitzende sowohl wie Herr Proste suchten die Mitglieder, jede vakante Stelle im Verkehrs- und Arbeitsnachweislokal, Lindenstraße 106 bei Poppe anzumelden, da gegenwärtig ein großer Theil der Collegen beschäftigungslos ist. — Ein Antrag, einem Mitgliede behufs Stellungannahme in Magdeburg ein Darlehen von 15 Mk. aus der Kasse auf 4—6 Wochen zu gewähren, wurde angenommen. Ferner wurde beschlossen, nach der nächsten Versammlung den Mitgliedern zu den regelmäßigen Versammlungen (Mittwochs nach dem 1. und 15. eines jeden Monats) keine besonderen Einladungen zu schicken, sondern die Versammlungen nur in den Zeitungen zu annonciren.

Die Fragekasten-Debatte gab wieder Gelegenheit, einen Blick in einzelne Werkstätten zu werfen, in denen, wie ein Redner meinte, „sehr großartige Einrichtungen“ anzutreffen sind. So wären in der Telegraphenfabrik von G. Org. Wehr, alte Jakobstraße, gegen 20 Lehrlinge und ebenfalls 20 Mechanikerhilfen beschäftigt. Die Accordpreise wären ebenfalls „großartig“. Elektrische Glöden, für welche früher 60 Pf. gezahlt wurden, werden jetzt mit 22 Pf. berechnet und dann sollen die Arbeiter möglichst noch eigenes Werkzeug halten. Es lohne sich daher nicht, in solchen „Musterwerkstätten“ anzufangen. Nachdem noch

vom Vorstehenden auf verschiedene vakante Stellen hier und nach außerhalb aufmerksam gemacht worden war, schloß er die Versammlung.

Flensburg Der Stell der Maschinenbauer der hiesigen Schiffswerft hat, wie bereits mitgeteilt, nach beinahe 10wöchigem harten Kampfe am 2. Okt. sein Ende erreicht. Indem wir allen Freunden und Kollegen für die uns geleistete Unterstützung herzlich danken, lassen wir nachstehend Abrechnung folgen.

Einnahme. Flensburg Nr. 189788. Aarhus C. Gh. 28,02. Berlin F. U. 50.—, Bredow b. Stettin F. S. 20.—, 14.—, Barmbeck F. S. 7.—, Bremen J. L. 20,70, 16,05, 20,10. Chemnitz C. N. 50.—, 50.—, 50.—, Essen a. d. Rh. G. D. 6,25. Gevelsberg C. Gh. 5.—, Gabling b. Chemnitz N. L. 18.—, Gaarden b. Kiel C. S. 9,70. Hameln F. S. 8.—, 8.—, 11.—, Hamburg J. C. Schw. 40.—, W. C. 60.—, 40.—, 40.—, 30.—, N. J. 80.—, 25.—, Hannover W. B. 20.—, Phehoe C. W. 20.—, Deh. 20.—, Kiel durch Schw. 65,20, v. b. Schn. durch W. 20.—, C. F. 34,40, 23,45, 4.—, W. N. 28,50, L. G. 25.—, C. E. 6,50, v. b. N. durch Fr. 6,10, Kopenhagen N. S. 58.—, 55.—, Lübeck W. N. 10,75, N. J. 29,65, Linden b. Hannover N. B. 12,90, 11,75, Nippes b. C. J. L. 10,50, Neumünster F. L. 7,60, v. b. F. durch F. 20.—, F. S. 30.—, W. L. 15,55, Pieschen b. Dresden D. L. 5,05, Penig F. M. 4,50, Postol C. W. 10.—, 10.—, Saarbrücken F. N. 15.—, Zülchow P. S. 12,30, Schleswig F. S. 10.—, Summa Nr. 3150,35.

Ausgabe. Depeschen, Porto für Briese und Selbstbindungen 69,65, Druckfachen 4.—, Schreibmaterialien 10,95, An Unterstützung zugeworfener Kollegen 537,70, An Unterstützung der Streikenden 2504,22, Summa 3096,52.

Bilanz:
Einnahme Nr. 3150,35.
Ausgabe " 3096,52.
Raffenbestand Nr. 53,83.

Z. Abilgaard, Vorstehender.
F. Jülich, Kassierer.
Revidirt und für richtig befunden:
J. Böller, F. Hinrichsen.

NB. Wir bitten, etwa noch zurückgelassene Sammelbogen an die betreffenden Ausgeber zurückzuliefern, damit die etwa darauf verzeichneten Beiträge anderweitigen Streikenden zugewandt werden können.

Altona. In Nr. 214 des „Altonaer Tageblatt“ steht ein Artikel von der Schmiedehinnung, welche am 8. Okt. eine Versammlung hatte, in der ein Lehrling „ausgeschrieben“ wurde und der wegen seines guten Gesellenstückes mit folgenden Worten vom Obermeister Hempel angerebet wurde: Er solle von den Fachvereinen, die nicht das sind, was ihr Name sagt, die nur dahin streben, mehr Lohn für weniger und schlechtere Arbeit zu erhalten und darüber ihr Handwerk vernachlässigen und darin statt vorwärts, zurückwärts, lassen. Dagegen möge er sich denen anschließen, die das Schmiedehandwerk und dessen Vervollkommnung im Auge haben. — Glaubt denn der geehrte Herr, daß der Fachverein der Schmiede keine Hebung des Gewerbes will und sich bloß einen Namen gibt, um unter diesem das Schmiedehandwerk zu schädigen? Sind es denn die Gesellen, die das Handwerk zu Grunde richten oder die Meister mit ihrer Arbeit. Ich glaube, daß es wohl die Meister mit ihrer langen Arbeitszeit, mit ihrer Kundschafteräuberei sind. Wenn Einer gute Arbeit liefert, so kommt ein Pfuscher, der die Arbeit dann nochmal so billig macht. Freilich, bei Meister Hempel scheinen nur die Gesellen etwas zu gelten, die so dumm sind, Abends bis 9 oder 10 Uhr und des Sonntags zu schaffen, ohne etwas dafür zu verlangen. Solche „Hebung des Handwerks“ ist den Fachvereinen freilich fremd und sie werden dieselbe trotz schwarzer Listen in merkwürdig energischer Bekämpfung. Verstanden, Meister Hempel!

Verband deutscher Mechaniker und verw. Berufsgenossen.

Esslingen. Am 9. Oktober hielt die hiesige Zahlstelle des „Verbands deutscher Mechaniker und verw. Berufsgenossen“ eine Versammlung ab, in welcher auch Verbandsvorstand Herr Kirsten von Stuttgart anwesend war. Dieselbe war von den Mitgliedern zahlreich besucht, leider hatte jedoch auch heute keiner der Kollegen aus anderen Gegenden, — bis jetzt ist nur eines im Verein vertreten, — der Einladung Folge geleistet. Nun, — wir denken, auch diese nach und nach für unsere Sache gewinnen zu können. Hat es doch von vornherein schon außerordentlich viel Mühe gemacht, die Zahlstelle gründen zu können; doch als sei es hier dankend erwähnt, daß sich die Stuttgarter Kollegen viel Mühe um das Zustandekommen derselben gegeben haben. Jetzt gibt sich doch allseitig ein reges Interesse für den Verband und seine Bestrebungen kund. Die Mitgliederanzahl wächst beständig. Außer verschiedenem Anderem zur Förderung der technischen und wissenschaftlichen Ausbildung der Mitglieder wurde beschlossen, das Organ des Verbands, die „Deutsche Metallarbeiterzeitung“ obligatorisch einzuführen. Den lehrreichen und anregenden Ausführungen des verehrten Herrn Kirsten über Verbandsangelegenheiten wurde stets der lebhafteste Beifall und Dank der Versammlung zu Theil. Nach Erledigung des geschäftlichen Theiles blieb man noch ein paar Stunden beisammen, die man gegenfeitiger gemüthlichster Unterhaltung widmete.

Göttingen. Die Mechanikergehilfen hiesiger Stadt führen ein Leben, wie es wohl kaum zu schildern ist. Alle Versuche der Stuttgarter Kollegen, dem Verband auch hier Boden zu verschaffen, schlugen fehl, es fehlte das rechte Verhältniß. Dieses ablehnende Verhalten hat fast 2 Jahre gedauert bis nun doch endlich Presse geschlossen wurde. Wir haben in letzter Zeit mehrere Besprechungen abgehalten und sandten uns die Stuttgarter Kollegen Protokolle, Statuten und mehrere Flugblätter, sowie einen ausführlichen Brief. Am 12. Sept. wurde mit der

Gründung einer Zahlstelle vorgegangen und traten 20 Mann sofort bei. Als Bevollmächtigter wurde Mechaniker W. Müller, als Kassier Herr Instrumentenmacher G. Hartmann, L. Hoffmeister und D. Schlichter zu Revisoren gewählt. Das Lokal ist bei Herrn Webmeyer, Gelohelmerstraße. Wir wollen, wenn uns die deutschen Kollegen zur Seite stehen, auch hier Wandel schaffen.

Reiseunterstützungsvereine der Zeilenhauer.

Reudnitz, 18. Okt. Hiermit allen Vereinen und Kollegen zur Kenntniß, daß wir uns in Folge großen Fremdenandranges genöthigt sahen, die Reiseunterstützung von 2 Mk. auf 1,50 zu reduzieren. Zur Begründung dieser Reduktion weisen wir darauf hin, daß wir in den Monaten Juni, Juli und August eine Gesamtausgabe von 80 Mk. 80 Pf. gegenüber einer Einnahme von 18,50 hatten, also eine Mehrausgabe von 71,30. Die Zahl der durchgereisten Kollegen in den genannten drei Monaten beträgt 46.

Mit Gruß
H. Schindler, i. S. Vorstand.

Offenbach a. M. Die Statuten sind hier polizeilich anerkannt. Der Arbeitsnachweis befindet sich in unseren Händen und ist hier durch Platale in den Herbergen und Werkstätten publizirt.
Der Vorstand.
Wilhelm Bäuerle, Louisenstr. 27.

Hohenberg (Niederösterreich). Es wird die Kollegen in Deutschland gewiß interessieren, auch etwas von uns zu vernehmen. Es sei deshalb mitgeteilt, daß in unserer letzten Generalversammlung am 1. August u. A. beschlossen wurde, die Fremdenunterstützung von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 50 kr. zu erhöhen. — Des Weiteren theilen wir mit, daß unsere Mitgliederzahl Ende Juni d. J. 134 betrug. Unsere Jahresrechnung vom 31. Juni 1885 bis 31. Juni 1886 stellt sich folgendermaßen:

Einnahmen. Raffenstand mit Ende Juni 1885 858 fl. 90 kr. An Auflagen sind eingeflossen 510 fl. 40 kr. An Einschreibgebühr 12 fl. 15 Stk. Statuten-Büchel à 15 kr. = 2 fl. 25 kr. Prozent für angelegtes Kapital 31 fl. — Spende von einem Mitglied 2 fl. Summa 1416 fl. 55 kr.

Ausgaben. Krankengeld für 51 Mann 262 fl. 50 kr. Reiseunterstützung an 71 Fremde, a 1 fl. 30 kr. = 92 fl. 50 kr. Leichenbeiträge 19 fl. Kassier und Schriftführer 19. Pension für 1 Mitglied 51 fl. Für arbeitslose Kollegen 138 fl. 18 kr. Diverse Ausgaben 16 fl. 53 kr. Summa 598 fl. 71 kr. Es verbleibt sonach ein Ueberschuß von 817 fl. 84 kr. Alle Sendungen sind an den Vorstand Franz Scheiber oder an den Kassier Caspar Lampel in Fürstthof b. Hohenberg, Niederösterreich, zu richten.

Sterbetafel
der
Allgemeinen Kranken- u. Sterbekasse
der **Metallarbeiter.**

Nr. 7011a. August Rühle, Straßenwärter, geb. 1. Okt. 1841, gest. 2. August 1886 zu Cotta an Lungenkatarrh.
Nr. 4307. Karl Deutscher, Schmied, geb. 23. August 1846, gest. 7. Juli 1886 zu Breslau an chronischer Magenaffection.
Nr. 10309b. Wilhelm Hoffarth, Fabrikarbeiter, geb. 3. März 1839, gest. 8. Juli 1886 zu Heumar-Rath an Lungenschwindsucht.
Nr. 22666. Julius Winsor, Lehrling, geb. 26. Februar 1869, gest. 22. Juli 1886 zu Berlin 2 an Lungenentzündung.
Nr. 2103b. Leonhard Wiegand, Dreher, geb. 20. Oktober 1863, gest. 15. Juli 1886 zu Weindersheim an Lungenschwindsucht.
Nr. 8899a. Heinrich Spahn, Schmied, geb. 3. November 1861, gest. 14. Juli 1886 zu Harleshausen an Lungenkatarrh.
Nr. 15494. Mathäus Wolfmeier, Dreher, geb. 22. Nov. 1860, gest. 20. Juli 1886 zu Kalen an Lungenleider.
Nr. 8734. Philipp Dittes, Cigarrenarbeiter, geb. 2. November 1838, gest. 29. August 1886 zu Heibingsfeld. Ertrunken.
Nr. 6511a. Peter Schröder, Fabrikarbeiter, geb. 13. Dezember 1842, gest. 2. August 1886 zu Neuß an Lungenentzündung.
Nr. 10085b. Emil Bergfeldt, Schlosser, geb. 6. Sept. 1843, gest. 22. Juli 1886 zu Berlin 8 an chronischen Lungenkatarrh.
Nr. 17311b. Gustav Führ, Formner, geb. 17. Mai 1857, gest. 14. Juli 1886 zu Berlin 7 an Lasteröhrenentzündung.
Nr. 18972. Ferdinand Fänger, Schmied, geb. 13. Sept. 1857, gest. 13. Sept. 1886 zu Berlin 7 an Darm- und Bauchfellentzündung.

Briefkasten.
Magdeburg. Sch. Warum per Eilbrief? Den Bericht hätten wir ohnedem nur 1 Stunde später erhalten. Für diese Nummer übrigens zu spät.

Anzeigen.

(Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Zur gefälligen Beachtung.
Sobald erschien in unserem Verlage der
Deutsche
Handwerker- und Arbeiter-
Notiz-Kalender für 1887.
(IX. Jahrgang).

Unser Notizkalender, seit Jahren in den deutschen Arbeiter- und Handwerkerkreisen rühmlichst bekannt, ist nicht bloß Kalender, sondern zugleich Notizbuch und Gesefsammlung. Auch in diesem Jahre ist sowohl auf den Inhalt als die Ausstattung besondere Sorgfalt verwendet und ist namentlich bezüglich des Einbandes vorzügliches geleistet und bestes Material dazu verwendet. Neben der gewöhnlichen Ausgabe ist auch wieder eine stärkere veranstaltet, welche mehr Schreibpapier enthält und kräftigen Leinwandeinband mit Deckel nach Briefstaschenart, und Gummiband hat. Auch bei der gewöhnlichen Sorte sind diesmal die Ecken abgerundet.

Inhalt des Kalenders:
Kalendariu mit neu revidirtem Gesichtskalender; Postalische Bestimmungen; Telegrammtarif; das ganze Unfallversicherungsgesetz mit Anhang vom 28. Mai 1885; Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen mit der Novelle vom 1. Juni 1884; das Reichstags-Wahlgesetz mit Reglement; Auszug aus dem Reichs-Patentgesetz; Gemeindefachnebeltabelle für Metallarbeiter; Schreibpapier mit Datumangabe für Tagesnotizen, leeres Schreibpapier, Briefstaschen. Der ganze Kalender ist 14 Bogen stark.

Preis der einfachen Ausgabe 50 Pfg.
" " stärkeren " 75 Pfg.
Wiederverkäufer erhalten lohnenden Rabatt.
Eingelverkauf nach Auswärts gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken incl. 10 Pfg. Porto.
Baldreichigen Bestellungen sehen entgegen
Hochachtungsvoll
Wörlein & Comp.

Harburg.
Die Reiseunterstützung von 25 Pf. sowie Marke für freies Nachlogis wird bei Chr. Pionenschmidt, 1. Wittorferstraße Nr. 42, II. Etg. Mittags von 12—1 und Abends von 7—8 Uhr ausgegeben.
Der Vorstand des Metallarbeiterfachvereins.

Maschinenbau- und Metallarbeiter-Kalender pr. 1887.
Von Carl Patath.
Mit vielfach vermehrtem Text. Reich illustriert.
Derselbe ist für Schlosser Maschinenbauer und sonstige Metallarbeiter unentbehrlich und enthält in gedrängter Zusammenfassung eine Fülle von wissenschaftlichen und für den Fachmann notwendigen Materials.
Preis bei portofreier Zusendung: Nr. 1,20. Zu beziehen durch Carl Patath, Berlin S., Oranienstr. 57.

Rostock.
Die Reiseunterstützung von 1 Mk. wird ausbezahlt beim 1. Vorsitzenden H. Siemund, Föberaner Chaussee 47, Mittags von 12—1 Uhr und Abends von 7—9 Uhr an solche Mitglieder, welche 8 Wochen einem Verein angehört und sich abgemeldet haben.
Der Vorstand des Fachvereins der Metallarbeiter.

Nürnberg.
Fachverein der Schlosser und Maschinenbauer.
Heute Samstag, den 23. Oktober, Abends 8 1/2 Uhr im Vereinslokal „Englischer Hof“, Fischergasse:
Mitgliederversammlung.
Zahlreicher Beteiligung sieht entgegen
Der Vorsitzende.

Höchst a. M.
Am Sonntag, den 31. Oktober d. J. Abends 8 Uhr findet unser erster
Stiftungs-Ball

statt, wozu wir Freunde und Gönner des Vereins, sowie die Nachbarvereine unserer Branchen besonders einladen.
Der Vorstand des Metallarbeiter-Fachvereins.